

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 25.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Sejus sagt replicando, Beklagens Exception hette nicht stat / Alldieweil er das verum precium des Guts nicht gewußt / *per ea quae tradidit Grammat. decis. 103. n. 54. cum seq. Boer. decis. 142. n. 7. cum quatuor seqq.* Bittet derhalben zu decretiren, daß die von ihm beschene Donation zu rescindiren.

### Bescheid.

Auff Klage/gerthane Antwort/vnd ferner Vorbringen Seji Klägern an einem/Titi Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagens Widersehtens ungeacht / die von Klägern auffgerichtete Donation gestatten Sachen nach billig rescindirt wird.

### Cas. 25.

Mavius hat sein väterlich Gut in der Stadt N. umb einen jährlichen Zins Sejo vermietet / zu welchem väterlichen Gut gehört auch ein Gut N. genant/welches Titius Jure Emphyteutico besitzet. Als nun dieser in dreyen Jahren den Canonem nicht bezahlet / Mavius auch bey seinem Leben sich nicht erkleret / daß derhalben das Gut caduc werden sollte / bittet Sejus solch Gut als in commissum verfallen / ihm zu restituiren. Q. q. J.

Sejus als Kläger bittet ihm das Gut N. so Titius Jure Emphyteutico besitzet / als commissum

LI 2 sum

sum propter non solum canonem, sicut zur  
restituiren, Fundirt diese seine Klage vnd In-  
tention in iure, das nemlich ein Erbzinshut wegen  
nicht entrichteten Zinses oder Canonis verfal-  
len/ vnd dem Herrn offen sey/ per l. 2. C. de iur. Em-  
phyt. Wesenb. in c. si ager vestigal. Meyer th. 75.  
D. eod. Schneidew. in §. possidere. n. 71. Inst. de Inter-  
dict. Scheplz. in prompt. Clamm. tit. 10. §. 2.

Titius sagt / hette doch der Herr bey seinem  
Leben niemals sich erkläret / oder gewolt / noch be-  
gehrt / daß das Gut so er jero besesse / wegen nicht  
entrichteten Canonis caduc oder verfallen seyit  
solte / Derhalben hette Klägers suchen nicht stat /  
per ea que tradit Jul. Clar. in S. emphyteusis q. 9. in  
pr. Myns. cent. 3. obs. 65. vers non tamen ipso iure &  
obs. 97. vers. porro quemadmodum. Item cent. 6. obs.  
77. n. 1. cum seq. & obs. 83. n. 6. cum seq. Dittet sich zu  
absolvira vnd loszuzehlen.

### Nota.

Des Beflagten Vorbringen ist fundirt. sinter  
mal Mævius, ehe er seinen Willen dñsals  
erkläret / gestorben.

### Bescheid.

Auff Klage / vnd gethane Antwort Geht Klä-  
gern an einem / Titii Beflagten am andern Theil /  
Geben zu diesen Bescheid: Daß Klägers suchen  
nicht stat hat / Derowegen Beflagter darvon ab-  
solvirt vnd losgezehl wird.

Cas. 26.

Titius  
die er schon  
ben möchte  
auff sein leb  
viele Schen

Des Tit  
von Titio  
alldieweil  
ubi Br alii  
S. donatio q.  
373. n. 7. &  
lit. c. Dittet  
achten.

Beflagte  
Titius sinter  
ren Derhal  
vnd lönte se  
geachtet we  
principalis

Titii G  
sint nur de  
ten / Des  
nicht stat

Des K  
stritt